

Statuten

Gewerbeverein der Stadt Zug

I. Zusammensetzung des Vereins

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Gewerbeverein der Stadt Zug» besteht mit Sitz in Zug seit dem 27. März 1878 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein ist Mitglied des Gewerbeverbandes des Kantons Zug.

Zweck

Art. 2

Der Gewerbeverein bezweckt den Zusammenschluss der gewerblichen und industriellen Unternehmer in der Stadt Zug zur Vertretung der Interessen und Förderung von Handwerk, Kleinindustrie und selbständigem Einzelhandel und gewerblich orientierte Dienstleistungsbetriebe.

Zur Erreichung dieses Zweckes arbeitet der Verein eng mit dem Gewerbeverband des Kantons Zug sowie mit anderen, gleichgerichteten gewerblichen Vereinen und Institutionen zusammen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben trifft der Verein die ihm nützlich erscheinenden Massnahmen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche in der Stadtgemeinde Zug ein Handwerk, Gewerbe, eine Kleinindustrie, selbständigen Einzelhandel oder einen gewerblich orientierten Dienstleistungsbetrieb führen oder sich für gewerbliche Interessen engagieren.

Personen, die sich um den Gewerbeverein oder um das Zuger Gewerbe besonders verdient gemacht haben, können von der ordentlichen Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und befreit von der Beitragspflicht.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 4

Beitrittserklärungen können jederzeit an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden.

Über die definitive Aufnahme in den Gewerbeverein entscheidet die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Aufgabe des Geschäfts, Löschung der Firma, Austritt oder Ausschluss.

Art. 6

Der Austritt aus dem Gewerbeverein ist nur auf Ende des Rechnungsjahres zulässig und ist dem Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.

Art. 7

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch die Generalversammlung ausgesprochen werden:

- a) wegen nachgewiesener, grober Schädigung der Vereinsinteressen;
 - b) wegen grober Zuwiderhandlung gegen die Vereinsstatuten oder Beschlüsse der Generalversammlung;
 - c) wegen Nichtbezahlung der festgelegten Vereinsbeiträge.
- Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind an den Vorstand zu richten.

Art. 8

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft des Gewerbevereins und dadurch jeden Anspruch auf dessen Vermögen und Dienstleistungen. Sie bleiben jedoch dem Verein gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, insbesondere laufende und rückständige Vereinsbeiträge, haftbar.

Mitgliederbeiträge und Haftung

Art. 9

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Bei Bedarf können durch Beschluss der Generalversammlung auch ausserordentliche Beiträge erhoben werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Die Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich spätestens bis zum Ende des ersten Halbjahres stattzufinden.

Sie wird durch den Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.

Anträge der Vereinsmitglieder sind dem Vorstand jeweils schriftlich, spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung, einzureichen.

Art. 13

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Art. 14

Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- b) Entlastung der verantwortlichen Organe;
- c) Wahl des Vorstands und des Präsidenten;
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder des Vereins;
- g) Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 15

Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absolutem Mehr der abgegebenen

Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen. Wird bei einer Abstimmung das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet in einer zweiten Abstimmung das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:

- a) Präsident;
- b) Vizepräsident;
- c) Aktuar;
- d) Kassier;
- e) Protokollführer;
- f) Beisitzer.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 17

Der Vorstand ist beauftragt und befugt, alle Vereinsgeschäfte zu erledigen, welche nicht anderen Organen zur Entscheidung vorbehalten sind.

Der Vorstand wird einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

Die Revisoren haben die gesamte Jahresrechnung des Gewerbevereins zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag einzureichen.

III. Schlussbestimmungen

Geschäfts- und Rechnungsjahr

Art. 19

Geschäfts- und Rechnungsjahr des Gewerbevereins ist das Kalenderjahr.

Statutenänderungen

Art. 20

Zu einer Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Auflösung des Vereins

Art. 21

Die Auflösung des Gewerbevereins der Stadt Zug kann nur an einer Generalversammlung mit Zustimmung der Hälfte sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat der Vorstand innert 60 Tagen zu einer zweiten Generalversammlung einzuladen, anlässlich derer nur noch das relative Mehr der Anwesenden entscheidet.

Anträge auf Liquidation des Vereines müssen begründet und dem Vorstand rechtzeitig eingereicht werden. Das Begehren ist auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Genehmigung und Inkrafttreten

Art. 22

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 10. April 1987 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 3. Juni 1946 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karl Rust
Präsident

Paul Weller
Aktuar

Zug, 10. April 1987
Gewerbeverein der Stadt Zug